

Bundesrat: Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen („Pillar Two“)

Der Bundesrat hat am 29.09.2023 seine [Stellungnahme](#) zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen („Pillar Two“) beschlossen (vgl. zum Regierungsentwurf TAX WEEKLY # 31/2023).

Bezogen auf die Umsetzung von Pillar Two bringt die Stellungnahme keine wesentlichen Neuerungen. Der Bundesrat begrüßt das Umsetzungsgesetz, weist aber darauf hin, dass die bereits ab 2024 geplante Umsetzung von Pillar Two (Mindeststeuer) Unternehmen, Beraterschaft und Verwaltung vor Herausforderungen stellen wird. Es fehlten jedoch dringend notwendige, dauerhafte Vereinfachungsregelungen. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, die Ergänzung weiterer Vereinfachungsmaßnahmen zu prüfen. Genannt werden hier eine noch aufzunehmende Ausnahme von der Sekundärergänzungssteuer, die dauerhafte Verwendung der länderbezogenen Berichte als Grundlage zur Prüfung der Mindeststeuer (CbCR-Safe-Harbour) und Erleichterungen bei den Berichtspflichten; insbesondere für Staaten mit Steuersätzen deutlich über 15 % und für Staaten mit nationaler Ergänzungssteuer solle ein weitgehender Verzicht oder zumindest eine deutliche Vereinfachung der Berichtspflichten geprüft werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung auch, sich auf EU- und internationaler Ebene dafür einzusetzen, die Besteuerungssysteme der Mindeststeuer und der Hinzurechnungsbesteuerung mittelfristig aufeinander abzustimmen und zusammenzuführen und damit zur weiteren Vereinfachung beizutragen. Dabei müsse aber sichergestellt werden, dass dies nicht zu Lasten der Haushalte von Ländern und Kommunen gehe. Darüber hinaus erwartet der Bundesrat von der Bundesregierung, dass sie sich auf internationaler Ebene noch stärker für eine einheitliche Umsetzung einsetzt.

Besonders zu erwähnen ist hier aber noch eine ganz andere Forderung des Bundesrats, die nicht mit der Umsetzung von Pillar Two in Zusammenhang steht. Inhaltlich geht es dabei um die Anpassung der steuerrechtlichen Regelungen an die mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) ab dem 01.01.2024 eintretenden zivilrechtlichen Rechtsänderungen. Die geforderte Änderung von § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO zur Klarstellung, dass das Gesamthandsprinzip ungeachtet der neuen Zivilrechtslage (ab 01.01.2024) weiterhin zu beachten ist, ist bezogen auf die Ertragsteuer schon im Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes enthalten. Der Bundesrat will nun diese Klarstellung ausweiten und ihre Anwendung nun auch für Zwecke der Grunderwerbsteuer vorsehen. Hintergrund ist, dass aufgrund des noch bestehenden Diskussionsbedarfs im Zusammenhang mit einem Grunderwerbsteuer-Novellierungsgesetz (GrEStNG) eine gesetzgeberische Umsetzung desselben in 2023 nicht mehr als wahrscheinlich angesehen wird. Deshalb wollen die Länder über die bislang im Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes hinterlegten Regelungen zum GrEStG hinaus – zumindest für die erforderliche Übergangszeit bis zur Entscheidung über das GrEStNG – an den Steuerbefreiungsvorschriften der §§ 5, 6, 7 GrEStG inhaltlich auch für Personengesellschaften festhalten. Als offen zu betrachten ist hierbei auch die Frage, ob eine solche (Übergangs-)Regelung dogmatisch zutreffend in § 39 AO zu verorten ist oder aufgrund des Charakters der Grunderwerbsteuer als Verkehrssteuer letztlich nicht besser im GrEStG zu verankern wäre. Weiteres hierzu werden die Verhandlungen zum vorliegenden Gesetz zur Umsetzung von Pillar Two und zum Wachstumschancengesetz zeigen.

Im Zusammenhang mit der Änderung des § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO fordert der Bundesrat auch die Einfügung eines § 2a in das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz zur Klarstellung der Fortführung des Transparenzprinzips und des Gesamthandsprinzips für die rechtsfähigen Personengesellschaften im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht. Diese Änderung findet sich inhaltsgleich bereits im Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes.

Bundesrat: Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG)

Der Bundesrat hat am 29.09.2023 seine [Stellungnahme](#) zum Regierungsentwurf eines Zukunftsfinanzierungsgesetzes beschlossen (vgl. zum Regierungsentwurf TAX WEEKLY # 31/2023). Darin äußern sich die Länder zu den steuerlichen Inhalten der Regierungsvorlage wie folgt:

Der Bundesrat fordert, den Freibetrag in § 3 Nr. 39 EStG lediglich von € 1.440 auf € 2.000 (statt auf € 5.000) zu erhöhen. Die Nutzung des Freibetrags soll dabei weiter vollständig auch mittels Entgeltumwandlung möglich bleiben. Die generelle Anhebung des Freibetrags für den geldwerten Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung der im Gesetz genannten Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers auf € 5.000 wäre – so der Bundesrat – im Verhältnis zu den übrigen Steuerbefreiungsvorschriften im Bereich der Arbeitnehmerbesteuerung sachlich nicht gerechtfertigt und daher überschießend.

Stattdessen fordert der Bundesrat, einen Freibetrag in Höhe von € 5.000 Euro jährlich lediglich für den eigentlichen Kernbereich des Gesetzes (Förderung von Arbeitnehmern der Startup-Branche) vorzusehen. Durch die vorgeschlagene differenzierte Ausgestaltung der Höhe der Freibeträge für Vermögensbeteiligungen nach § 3 Nr. 39 EStG und für sog. Startup-Beteiligungen nach § 19a EStG könne auf die im Regierungsentwurf vorgesehene dreijährige Haltefrist (§ 17 Abs. 2a, § 20 Abs. 4b und § 43a Abs. 2 EStG-E) der Vermögensbeteiligung für die Gewährung eines einheitlichen Freibetrags von € 5.000 verzichtet werden. Dies erleichtere zugleich den Anwendungsbereich, da sich ergebende Rechtsfragen nach der materiell-rechtlich zutreffenden Einkunftsart im Falle einer etwaigen Nachversteuerung des Freibetrags sowie des „richtigen“ Besteuerungszeitpunkts vermieden würden. Durch eine weitere Ergänzung in § 19a Abs. 1 EStG-E solle darüber hinaus sichergestellt werden, dass § 19a EStG auch für bei Start-ups nahezu ausschließlich gewährten vinkulierten Anteilen anwendbar ist.

Der Bundesrat bittet schließlich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie geregelt werden könnte, dass bei Mitarbeiterbeteiligungen auch die Sozialversicherungsbeiträge erst später und sinnvollerweise in zeitlichem Zusammenhang mit der Nachversteuerung anfallen.

BMF: Zwei Expertenkommissionen zur Ausarbeitung von Steuerreformen eingesetzt

Das BMF hat mit [Pressemitteilung vom 29.09.2023](#) verkündet, dass es zwei Expertenkommissionen eingesetzt hat. Ein Zusammenhang mit den laufenden Gesetzgebungsverfahren besteht nicht. Denn diese müssen bis Ende des Jahres 2023 abgeschlossen sein, während den beiden Kommissionen bis Mitte nächsten Jahres Zeit gegeben wird.

Am 12.10.2023 wird die Expertenkommission „Bürgernahe Einkommensteuer“ ihre Arbeit aufnehmen. Hier liegt der Fokus auf den Chancen der Digitalisierung, einfacher umsetzbaren Regeln sowie dem Abbau von Steuererklärungsbürokratie.

Den Auftakt wird hingegen die Kommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ machen, in der ab dem 29.09.2023 Expertinnen und Experten aus Praxis und Wissenschaft zusammenkommen sollen. Dem Vernehmen nach umfasst sie zwölf Mitglieder und ist paritätisch aus der Wissenschaft sowie aus der Praxis zusammengesetzt. Zielsetzung dieser Kommission ist laut dem Bundesfinanzministerium, Ansätze zur weiteren Vereinfachung und Entbürokratisierung der Unternehmensteuer zu sondieren, mögliche Verbesserungen für einen verlässlichen und planbaren Steuervollzug zu diskutieren und die internationale Entwicklung und sich hieraus ergebende Folgen und Chancen für das nationale Recht einzubeziehen.

Letzteres nimmt dem Vernehmen nach darauf Bezug, dass durch die Einführung der verschiedenen BEPS-Maßnahmen und insbesondere die ab 01.01.2024 geltende globale Mindeststeuer einige im nationalen Recht vorhandene Missbrauchsvorschriften überflüssig sein und daher abgeschafft werden könnten.

Um die politische Umsetzung der in den nächsten Monaten zu erarbeitenden Vorschläge zu erleichtern, sollen diese in zwei Körbe aufgeteilt werden: Der erste Korb soll aufkommensneutrale Maßnahmen enthalten. In den zweiten Korb sollen Änderungsvorschläge kommen, die zu Mindereinnahmen führen.

BFH: Mitunternehmerschaft und sachliche Gewerbesteuerpflicht für eine juristische Sekunde

Der BFH hat mit Urteil vom 15.06.2023 ([IV R 30/19](#)) entschieden, dass eine Mitunternehmerschaft auch für lediglich eine juristische Sekunde bestehen und in einem derartigen Fall auch für diese juristische Sekunde sachlich gewerbesteuerpflichtig sein kann.

Im Streitfall war eine GmbH & Co KG (X-KG) mit dem Ziel gegründet worden, ein Kreditportfolio im Wege einer Ausgliederung zu Buchwerten zu übernehmen und dieses durch Verkauf/Abtretung der Mitunternehmeranteile sowie Anwachsung nach Austritt der Komplementär-GmbH auf eine GmbH (Klägerin) des Käufers zu übertragen. Verkauf/Abtretung der Mitunternehmeranteile sowie Austritt der Komplementär-GmbH erfolgten mit Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister. Nach einer Außenprüfung erhöhte das Finanzamt den Gewerbeertrag der Klägerin als Rechtsnachfolgerin der X-KG um den bisher nicht erfassten Veräußerungsgewinn aus der Veräußerung des Kommanditanteils.

Das Finanzgericht gab der Klage gegen den Gewerbesteuermessbescheid, mit der die Klägerin dessen Aufhebung, hilfsweise die Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags begehrt hatte, statt. Letzteres begründete es damit, dass die X-KG im Streitjahr keinen stehenden Gewerbebetrieb unterhalten und keine werbende Tätigkeit aufgenommen habe.

Der BFH hat dieses durch Revision angefochtene Urteil nun aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen. Das Urteil der Vorinstanz sei aufzuheben gewesen, weil es seiner Entscheidung zur – vorgeblich fehlenden – sachlichen Gewerbesteuerpflicht der X-KG unzutreffende Rechtsgrundsätze zugrunde gelegt habe, indem es nicht maßgeblich auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit der X-KG abgestellt hat, sondern im Wesentlichen auf die Absicht der an ihr beteiligten Gesellschafter.

Der BFH hält in seinem Urteil anhand bekannter Rechtsgrundsätze fest, dass für den Beginn des Gewerbebetriebs i.S.v. § 2 Abs. 1 GewStG der Beginn der werbenden Tätigkeit maßgebend ist. Die (sachliche) Gewerbesteuerpflicht einer gewerblich geprägten Personengesellschaft beginne mit der Aufnahme ihrer vermögensverwaltenden Tätigkeit. Ist eine Personengesellschaft aller-

dings zu dem Zweck gegründet worden, eine originär gewerbliche Tätigkeit zu entfalten und erfülle diese Gesellschaft im Übrigen die Merkmale der gewerblichen Prägung, so beginne der Gewerbebetrieb nicht allein wegen der in der Vorbereitungsphase der originär gewerblichen Tätigkeit üblicherweise anfallenden vermögensverwaltenden Tätigkeiten bereits mit deren Aufnahme. Für die Frage, ob eine Personengesellschaft eine originär gewerbliche Tätigkeit ausübt oder als gewerblich geprägte Personengesellschaft vermögensverwaltend tätig ist, komme es maßgeblich auf die Tätigkeit der Personengesellschaft an. Hierzu könne als Indiz auf den im Gesellschaftsvertrag beschriebenen Gegenstand des Unternehmens zurückgegriffen werden; letztlich maßgeblich sei allerdings die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit.

Ausgehend davon habe das Finanzgericht zur Bestimmung des Unternehmensgegenstands der X-KG weder auf den zwischen Verkäufer- und Käuferseite abgeschlossenen Rahmenvertrag, an dem die X-KG überhaupt nicht beteiligt war, noch auf die sich daraus ergebenden Absichten der an der X-KG beteiligten Gesellschafter abstellen dürfen. Die Absicht der einzigen Kommanditistin der X-KG und alleiniger Gesellschafterin der Komplementär-GmbH, diese Anteile an die Käuferin zu veräußern und an deren GmbH (Klägerin) abzutreten, sei für die Frage, welche Tätigkeit die X-KG ausgeübt hat, ohne Bedeutung. Unternehmensgegenstand einer Personengesellschaft könne nicht die Veräußerung ihrer Anteile durch ihre Gesellschafter sein. Insofern habe das Finanzgericht rechtsfehlerhaft die Ebenen der Gesellschaft und der an ihr beteiligten Gesellschafter miteinander vermengt.

Zwar hätten die Feststellungen des Finanzgericht dem BFH die Entscheidung ermöglicht, dass der Unternehmensgegenstand der X-KG keine originär gewerbliche, sondern eine vermögensverwaltende Tätigkeit war und die X-KG mit dieser werbenden Tätigkeit auch begonnen hat. Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts stehe der Annahme eines Gewerbebetriebs nicht entgegen, dass die werbende Tätigkeit nur in einer juristischen Sekunde ausgeübt wurde. Die Sache sei aber gleichwohl nicht spruchreif gewesen, da noch Feststellungen zur Bestimmung der Höhe des Veräußerungsgewinns und gegebenenfalls einer Regressforderung getroffen werden müssten. Dies hat das Finanzgericht nun nachzuholen.

BFH: Passive Rechnungsabgrenzung erhaltener Zahlungen bei zeitraumbezogenen Leistungen

Im Urteil vom 26.07.2023 ([IV R 22/20](#)) hatte der BFH zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen eine Schätzung der "bestimmten Zeit" nach dem Abschlussstichtag als Tatbestandsvoraussetzung für eine passive Rechnungsabgrenzung erhaltener Einnahmen zulässig ist.

Im Streitfall übernahm die Klägerin, eine GmbH & Co. KG, innerhalb ihrer in der Immobilienbranche tätigen Unternehmensgruppe die für die erfolgreiche Umsetzung geplanter Bauvorhaben erforderlichen Projektentwicklungsmaßnahmen. Sie schloss dazu mit Projektgesellschaften der Gruppe Projektentwicklungs- und -durchführungsverträge ab. Für ihre Leistungen erhielt sie als Regiekosten beziehungsweise Regieerlöse bezeichnete Honorare, die Teil der für das jeweilige Objekt kalkulierten Gesamtinvestitionskosten oder Verkaufspreise waren. Die Regiekosten waren verteilt auf die voraussichtliche Laufzeit des jeweiligen Projekts in regelmäßigen Raten zu zahlen. Dabei erfolgte eine pauschale Untergliederung aller von ihr betreuten Bauprojekte in Projektphasen. Die Bestimmung der jeweiligen Baufortschritte lag im Gestaltungsermessen der Klägerin.

Für einen Teil der vereinnahmten Honorare bildete die Klägerin im Streitjahr 2008 passive Rechnungsabgrenzungsposten (pRAP), mit der Begründung, dass die tatsächliche Projektlaufzeit regelmäßig länger als der Zahlungszeitraum sei. Das Finanzamt versagte hingegen die Bildung der pRAP. Es fehle an dem erforderlichen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zwischen den in

den Projektverträgen zugrunde gelegten Zahlungsplänen und den durch die Klägerin zu erbringenden Leistungen. Allerdings könne eine Rückstellung wegen Erfüllungsrückstand gebildet werden, welche jedoch weniger als die Hälfte der geltend gemachten pRAP betragen könne. Die hiergegen gerichtete Klage beim Finanzgericht hatte keinen Erfolg.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz bestätigt und die Revision zurückgewiesen. Schuldverhältnisse, bei denen die geschuldete Leistung selbst zeitraumbezogen sei, führten zu einer zeitanteiligen Gewinnrealisierung, wenn für den gesamten Zeitraum eine qualitativ gleichbleibende Dauerverpflichtung bestehe. Wegen der für eine Rechnungsabgrenzung nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG erforderlichen zeitlichen Zuordenbarkeit des Entgelts ("bestimmte Zeit") müsse die noch ausstehende Gegenleistung zeitbezogen oder periodisch aufteilbar sein. Aus Gründen der Objektivierung könne als Zeitmaßstab dabei nur eine Größe anerkannt werden, die – wie etwa ein kalendermäßig festgelegter oder berechenbarer Zeitraum – nicht von vornherein Zweifel über Beginn und Ende des Zeitraums aufkommen lasse. Individuelle Schätzungen der Dauer der Gegenleistung habe die Rechtsprechung daher nicht als ausreichend angesehen, wohl aber eine Schätzung aufgrund allgemeingültiger Maßstäbe. Vor diesem Hintergrund und dem Umstand, dass die Klägerin nicht hinreichend kontrollierbare Schätzungen zum konkreten Baufortschritt abgegeben habe, hätten die Honorarzahungen nicht als Ertrag für eine „bestimmte Zeit“ nach dem Bilanzstichtag qualifiziert werden können.

Zu Recht habe das Finanzgericht für die vereinnahmten Honorare auch die Bilanzierung von erhaltenen Anzahlungen, welche dann vorzunehmen seien, wenn Vorleistungen auf eine zu erbringende Lieferung oder Leistung erfolgen, abgelehnt. Im Gegensatz zu pRAP komme die Bilanzierung von erhaltenen Anzahlungen nur dann in Betracht, wenn es sich um eine zeitpunktbezogene und nicht – wie im Streitfall – um eine zeitraumbezogene Leistung handeln würde.

Schließlich sei auch die Entscheidung des Finanzgerichts, dass eine Erhöhung der vom Finanzamt bereits berücksichtigten Rückstellung für einen Erfüllungsrückstand der Klägerin nicht in Frage komme, nicht zu beanstanden. Ein Bilanzausweis einer Rückstellung für einen Erfüllungsrückstand sei nur dann geboten, wenn und soweit das Gleichgewicht von schwebenden Geschäften durch Vorleistungen oder Erfüllungsrückstände eines Vertragspartners gestört ist oder aus diesem Geschäft ein Verlust drohe. Zwischen den Beteiligten sei zwar nicht streitig, dass sich die Klägerin zum Bilanzstichtag am 31.12.2008 aufgrund von Vorleistungen ihrer Vertragspartner in einem Erfüllungsrückstand befunden habe. Die von der Klägerin begehrte Erhöhung der Rückstellung sei aber zu Recht vom Finanzgericht abgelehnt worden, weil keine Angaben gemacht und Unterlagen vorgelegt worden seien, mit welchen hätte belegt werden können, in welchem Umfang ein Erfüllungsrückstand zum Bilanzstichtag vorgelegen habe.

BFH: Berücksichtigung von zurückgezahlten Erstattungszinsen i.S.d. § 233a Abs. 1 AO als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen

Im Beschluss vom 01.08.2023 ([VIII R 8/21](#)) hatte der BFH zu entscheiden, ob und in welchem Umfang eine Rückzahlung von erhaltenen und versteuerten Zinsen gemäß § 233a AO bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen ist.

Im Streitfall hatte der Kläger für die Veranlagungszeiträume 2006 und 2007 zunächst in den Jahren 2010 und 2011 Erstattungszinsen erhalten, welche er wegen einer geänderten Steuerfestsetzung im Streitjahr 2012 wieder anteilig zurückgezahlt hat. Der Kläger erklärte in Höhe der gesamten Rückzahlung von Erstattungszinsen negative Einnahmen bei seinen Einkünften aus Kapitalvermögen. Das Finanzamt erkannte die vom Kläger gezahlten Zinsen jedoch nur insoweit als negative

Einnahmen aus Kapitalvermögen an, als diese auf denselben Unterschiedsbetrag und denselben Verzinsungszeitraum wie die zuvor festgesetzten Zinsen zur Einkommensteuer entfielen. Im Übrigen behandelte es die gezahlten Beträge als nicht abzugsfähige Nachzahlungszinsen. Die nach erfolglosem Einspruch hiergegen erhobene Klage beim Finanzgericht hatte keinen Erfolg.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz bestätigt. Werden Erstattungszinsen zur Einkommensteuer im Sinne des § 233a Abs. 1 AO zugunsten des Steuerpflichtigen festgesetzt und an ihn ausgezahlt, und zahlt der Steuerpflichtige diese Zinsen aufgrund einer erneuten Zinsfestsetzung nach § 233a Abs. 5 Satz 1 AO an das Finanzamt zurück, könne die Rückzahlung zu negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG führen. Voraussetzung für das Entstehen negativer Einnahmen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG sei jedoch, dass die vom Steuerpflichtigen aufgrund der erneuten Zinsfestsetzung zu zahlenden Zinsen auf denselben Unterschiedsbetrag und denselben Verzinsungszeitraum entfallen wie die aufgrund der früheren Zinsfestsetzung erhaltenen Erstattungszinsen. Diese für das Vorliegen von negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen zu erfüllende Voraussetzung lasse sich aus der durch das materielle Recht vorgegebenen Unterscheidung zwischen der Rückzahlung von zunächst vereinnahmten Erstattungszinsen (negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen) einerseits und der (erstmaligen) Begleichung von Nachzahlungszinsen andererseits ableiten. Letztere seien gemäß § 12 Nr. 3 Hs. 2 EStG der Sphäre der steuerrechtlich unbeachtlichen Einkünfteverwendung zugewiesen und dementsprechend nicht einkünftermindernd abzugsfähig.

Verfassungsrechtliche Einwendungen des Klägers hält der BFH für unbegründet. Ein Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip, weil er nur ein Teil der an das Finanzamt gezahlten Zinsen als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen geltend machen könne, liege nicht vor. Dies sei lediglich die Folge aus der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen. Diese unterschiedliche steuerliche Behandlung verstoße, wie der Senat bereits zuvor entschieden hat, auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG, weil dem Entstehen von Nachforderungsansprüchen einerseits und von Erstattungsansprüchen andererseits unterschiedliche Sachverhalte zugrunde liegen würden, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung und ihrer steuerrechtlich maßgeblichen Veranlassung nicht miteinander vergleichbar seien. Abschließend weist der BFH darauf hin, dass die Verfassungsbeschwerde gegen das BFH-Urteil vom 15.04.2015 (VIII R 30/13), wonach in der Ungleichbehandlung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen kein Verfassungsverstoß erkannt wurde, durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12.07.2023 (2 BvR 1711/15) nicht zur Entscheidung angenommen wurde.

BFH: Einfuhrumsatzsteuer und Vorsteuerabzug

In seinem Beschluss vom 20.07.2023 ([V R 13/21](#)) hat der BFH klarstellend zur Abzugsmöglichkeit entrichteter Einfuhrumsatzsteuerbeträge als Vorsteuer Stellung genommen.

Bei richtlinienkonformer Auslegung von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG erfordere die Einfuhr für das Unternehmen eine Verwendung des eingeführten Gegenstands für Zwecke der besteuerten Umsätze des Unternehmers. Erbringe der Unternehmer in Bezug auf den eingeführten Gegenstand lediglich eine Verzollungs- oder eine Beförderungsdienstleistung, stehe ihm daher kein Abzugsrecht zu.

Mit dieser Begründung hat der BFH bei der Klägerin, einem Transportdienstleistungsunternehmen, die für die Einfuhr von Waren ihrer Kunden geschuldete und von ihr entrichtete Einfuhrumsatzsteuer nicht zum Vorsteuerabzug zugelassen. Diese hatte als indirekter Zollvertreter Verzollungsdienstleistungen für ihre Kunden angeboten.

Der BFH stellt klar, dass der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG die Einfuhr dieser Waren für das Unternehmen der Klägerin erfordert. Bei richtlinienkonformer Auslegung der Vorschrift bedeute dies, dass der eingeführte Gegenstand und damit dessen Wert für Zwecke der besteuerten Umsätze des Unternehmens verwendet werden muss. Für die Klägerin gelte somit dasselbe wie für den Betreiber eines Zolllagers, der wegen Unregelmäßigkeiten bei der Lagerhaltung die Einfuhrumsatzsteuer schulde, oder den Dienstleister, der Nicht-Unionswaren in den zollrechtlich freien Verkehr überführe, umverpacke und wieder ausführe. Entscheidend sei, dass die Klägerin, ebenso wie ein Frachtführer oder Lagerhalter, nicht den eingeführten Gegenstand zur Erbringung einer Ausgangsleistung verwendet habe, sondern der eingeführte Gegenstand lediglich das Objekt gewesen sei, an dem die Klägerin ihre Leistung erbracht habe.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 22.09.2023

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
T-131/16 RENV	20.9.2023	State aid – Aid scheme put into effect by Belgium – Decision declaring the aid scheme incompatible with the internal market and unlawful and ordering recovery of the aid granted – Tax ruling – Taxable profit – Excess profit exemption – Advantage – Selectivity – Adverse effect on competition – Recovery
C-831/21 P	21.09.2023	Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Art. 107 Abs. 1 AEUV – Begriff der Beihilfe – Voraussetzung des selektiven Vorteils – Steuerliche Behandlung von Spielbanken in Deutschland – Gewinnabschöpfung – Teilweise Abzugsfähigkeit der aufgrund dieser Abschöpfung entrichteten Beträge von der Bemessungsgrundlage der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer – Beschluss der Europäischen Kommission – Zurückweisung einer Beschwerde am Ende der Vorprüfungsphase mit der Begründung, dass diese Abzugsfähigkeit keine staatliche Beihilfe darstelle – Getrennte Feststellung des Nichtvorliegens eines wirtschaftlichen Vorteils und der fehlenden Selektivität – Auf die Feststellung der fehlenden Selektivität beschränkte Klage vor dem Gericht der Europäischen Union – Ins Leere gehende Klage – Ermittlung des Bezugssystems oder der ‚normalen‘ Steuerregelung durch die Kommission – Zu diesem Zweck vorzunehmende Auslegung des geltenden nationalen Steuerrechts – Einstufung der Gewinnabschöpfung als ‚besondere Steuer‘, die als ‚durch den Betrieb veranlasste Aufwendungen‘ abzugsfähig ist – Grundsatz ne ultra petita
C-442/22	21.09.2023	Vorabentscheidungsersuchen – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Steuerschuldner nach Art. 203 der Mehrwertsteuerrichtlinie – Rechnung über fiktive Umsätze (Scheinrechnung) – Bestimmung des Rechnungsausstellers – Ausstellung einer Rechnung durch einen unberechtigten Dritten – Ausstellung einer Scheinrechnung durch einen Arbeitnehmer ohne Wissen des Arbeitgebers – Zurechnung kriminellen Handelns eines Dritten – Maßstab der Gutgläubigkeit – Auswahl und Überwachungsverschulden eines Steuerpflichtigen

Alle am 21.09.2023 und 28.09.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
X R 9/21	23.08.2023	Rückforderung von Altersvorsorgezulage vom Zulageempfänger nach Schaffung des § 90 Abs. 3a des Einkommensteuergesetzes (EStG)
IV R 22/20	26.07.2023	Passive Rechnungsabgrenzung erhaltener Zahlungen bei zeitraumbezogenen Leistungen
IV R 30/19	15.06.2023	Mitunternehmerschaft und sachliche Gewerbesteuerpflicht für eine juristische Sekunde
II R 23/20	24.05.2023	Prozesszinsen im mehrstufigen Verfahren (Grundsteuer)
XI R 37/20	24.05.2023	Betriebsausgaben-Abzugsverbot für Gästehäuser im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 EStG; Ort eines Betriebs des Steuerpflichtigen; Betriebsstätte, die nicht üblicherweise von den beherbergten Personen aufgesucht wird
XI R 45/20	24.05.2023	Abrechnungsbescheid; Aufrechnung in sogenannten Bauträger-Fällen; keine Pflicht zur Verfahrensaussetzung; Auswirkungen einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft
II R 3/21	10.05.2023	Steuern auf die durch Erben rückwirkend erklärte Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sind keine Nachlassverbindlichkeiten

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VIII R 8/21	01.08.2023	Zur Berücksichtigung von zurückgezahlten Erstattungszinsen im Sinne des § 233a Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) als negative Einnahmen aus Kapitalvermögen
IV R 15/20	27.07.2023	Anwendung des Halbabzugsverbots im Fall der Korrektur eines fehlerhaften Bilanzansatzes
V R 13/21	20.07.2023	Einfuhrumsatzsteuer und Vorsteuerabzug
V R 5/21	06.07.2023	Vertrauensschutz bei rechtswidrigem Verwaltungshandeln

Alle am 21.09.2023 und 28.09.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VIII B 63/22	06.09.2023	Zur Akteneinsicht eines in seiner Sehkraft eingeschränkten Prozessbevollmächtigten und Beteiligten
IX B 84/22	06.09.2023	Nichtzulassungsbeschwerde: Grundsätzliche Bedeutung, Fortbildung des Rechts, Divergenz, Überraschungsentcheidung
X B 58/23	30.08.2023	Klagebefugnis und Rechtsschutzbedürfnis bei Geltendmachung der doppelten Besteuerung in Bezug auf eine Hinterbliebenenrente der Basisversorgung
X B 63/23 (Adv)	30.08.2023	Keine Zulassung eines Rechtsmittels allein durch eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung
X S 9/23	10.08.2023	Befangenheit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle; elektronische Übermittlung von Dokumenten
IV R 15/23 (IV R 39/16)	27.07.2023	Teilwert gemäß § 5a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes a.F. als neue Bemessungsgrundlage der Absetzung für Abnutzung
IX R 8/22	20.06.2023	Zuwendungsnißbrauch an minderjährige Kinder
VIII R 17/22	14.06.2023	Steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen und -verlusten im Fall des sogenannten Bondstripping
IX B 14/23	06.09.2023	Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses für eine Beschwerde gegen eine Entscheidung gemäß § 74 der Finanzgerichtsordnung (FGO)
X E 4/23	05.09.2023	Erinnerung gegen den Kostenansatz; Gegenstandswert der Nichtzulassungsbeschwerde
VI B 21/23	04.09.2023	Keine Beschwer durch die Einkünftequalifikation in einem Einkommensteuerbescheid

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>XI B 89/22</u>	31.08.2023	Zur steuerfreien Vermietung von Sportanlagen gemäß § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes (UStG)
<u>X B 23/23</u>	30.08.2023	Weitere Anwendung der Regelungen über den gesetzlichen Zinssatz (§ 233a i.V.m. § 238 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung --AO--) bis 31.12.2018 trotz Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz --GG--
<u>X B 18-20/23</u>	29.08.2023	Rechtliches Gehör zu Einschätzungen des gerichtseigenen Prüfers
<u>VIII B 76/22</u>	22.08.2023	Zu den Anforderungen an die Weiterleitung eines Irrläufers durch das Finanzamt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang
<u>VII R 45/20</u>	20.06.2023	Ermittlung des Steuersatzes für Energieerzeugnisse im Sinne von § 2 Abs. 4 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG)

Alle bis zum 29.09.2023 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV D 1 - S 0229/22/10002 :003</u>	26.09.2023	Anwendung der Mitteilungsverordnung (MV) ab 1. Januar 2025
<u>IV C 1 - S 2401/19/10008 :003</u>	19.09.2023	Kapitalertragsteuer; Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach § 45a Absatz 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG); Berichtigung nach § 45a Absatz 6 EStG

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Antje Pollack
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.